

# Informationen

## des Bezirkspersonalrats Gymnasien beim Regierungspräsidium Tübingen

Nr. 2/2019

November 2019

An die  
Lehrkräfte an den Gymnasien  
im Regierungspräsidium Tübingen  
- über die Örtlichen Personalräte -

### Inhalt

1 Personelle Veränderungen im BPR.....	2
2 Konventionelle A 14-Beförderung im Oktober 2019.....	2
3 A 14-Ausschreibungsverfahren Mai 2020.....	3
4 Umgang des ÖPR mit dem Formular PERS.....	7
5 Online-Beteiligung des ÖPR bei schulinterner Teilnehmerauswahl für Fortbildungen.....	8
6 Internet-Portal des Betriebsärztlichen Dienstes BAD zur Lehrerergesundheit.....	9
7 Stellenwirksame Änderungswünsche.....	10
8 Information der Arbeitnehmervertretung im BPR: Jahressonderzahlung.....	11
9 Internetseite der Personalvertretung.....	11

Anlagen: - Kontaktdaten der BPR-Mitglieder  
- Kontaktdaten und Schulliste der Vertrauenspersonen  
der schwerbehinderten Lehrkräfte an Gymnasien im RP T

**Bitte ein Exemplar durch Aushang im Lehrerzimmer den  
Kolleginnen und Kollegen zur Kenntnis bringen!**

#### Verteiler

Von den Informationen des BPR Gymnasien erhalten die  
Örtlichen Personalräte je 3 Exemplare  
Beauftragten für Chancengleichheit je 1 Exemplar  
Vertrauenspersonen der Schwerbehinderten je 1 Exemplar  
Schulleitungen je 1 Exemplar

Geschäftsstelle BPR Gymnasien beim RP Tübingen, Regierungspräsidium Tübingen,  
Abteilung 7, Konrad-Adenauer-Str. 40, 72072 Tübingen  
Tel.: 07071/757-2031 (vormittags), Fax: 07071/757-2007  
Mail: Ute.Diessner@rpt.bwl.de

Web: <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt/Abt7/Interessen/Seiten/AllgemeinBildendeGymnasien.aspx>

# 1 Personelle Veränderungen im BPR

Mit dem Ende der Wahlperiode XII sind folgende Mitglieder des Bezirkspersonalrats aus dem Gremium ausgeschieden: Bernd **Saur**, Claudia **Schnitzer**, Sieglinde **Selinka** und Gerda **Siegele-Yazar**. Wir bedanken uns bei ihnen herzlich für das jahrelange Engagement im Gremium, die konstruktive Zusammenarbeit und wünschen für den Ruhestand alles Gute. Wir haben auch Anne **Käßbohrer** verabschiedet, die wiedergewählt wurde, aber ihr Amt wegen der Versetzung ins RP Stuttgart nicht antreten konnte.

Die Mitglieder des BPR in der Wahlperiode XIII (01.08.2019 - 31.07.2024) sind:

## *Vorstand*

Cord **Santelmann**, Vorsitzender, Karl-von-Frisch-Gymnasium Dußlingen

Christine **Brohl**, Stv. Vorsitzende und Arbeitnehmersvertreterin im Vorstand, Johann-Vanotti-Gymnasium Ehingen

Max **Biehahn**, Beamtenvertreter im Vorstand, Kepler-Gymnasium Ulm

Bettina **Ruff**, Beamtenvertreterin im Vorstand, Albert-Schweitzer-Gymnasium Laichingen

## *Weitere BPR-Mitglieder*

Ursula **Dingler**, Gymnasium BZM Markdorf, Arbeitnehmersvertreterin

Dieter **Grupp**, Gymnasium Ebingen, Albstadt

Regina **Hoch-Veser**, Isolde-Kurz-Gymnasium Reutlingen

Andreas **Müller**, Spohn-Gymnasium Ravensburg

Uta **Schneider-Grasmück**, HAP Grieshaber-Gymnasium Reutlingen

Jörg **Sobora**, Pestalozzi-Gymnasium Biberach

Ingrid **Wagenhuber**, Hans und Sophie Scholl-Gymnasium Ulm

Die **Kontaktliste** des neu zusammengesetzten BPR findet sich im Anhang dieses Schreibens.

# 2 Konventionelle A 14-Beförderung im Oktober 2019

Gemäß der **Rahmenkriterien des KM** hätten im konventionellen A 14-Beförderungsprogramm im Oktober 2019 theoretisch Lehrkräfte befördert werden können, welche die folgenden Kriterien erfüllen:

- Beförderungsjahrgang bis einschl. 2004 mit mindestens Note 2,0
- Jahrgang 2005 bis 2006 mit mindestens Note 1,5
- Jahrgang 2007 und 2008 mit Note 1,0
- Jahrgang 2009 im Privat- und Auslandsschuldienst mit Note 1,0

Diese Vorgaben erfüllten im RP Tübingen 112 Lehrkräfte. Insgesamt wurden dem RP Tübingen vom KM aber nur 31 Beförderungsstellen zur Verfügung gestellt.

Das RP hat nach Erörterung und im Einvernehmen mit dem BPR Gymnasien folgende Auswahl getroffen:

- Bis einschließlich Beförderungsjahrgang 1992 konnten Schwerbehinderte mit min. Note 2,0 befördert werden
- Bis einschließlich Beförderungsjahrgang 2004 wurde mit min. Note 1,5 befördert.
- Im Jahrgang 2005 konnten erste Lehrkräfte mit min. Note 1,5 und den besten Befähigungsbeurteilungen befördert werden (Anzahl der Kreuze bei „D“ in der DB).
- In den Jahrgängen 2005 bis einschl. 2007 wurde mit Note 1,0 befördert.
- Im Jahrgang 2008 konnten Schwerbehinderte mit Note 1,0 befördert werden.
- Im Jahrgang 2008 konnte im Auslands- und Privatschuldienst mit Note 1,0 befördert werden.

Die **ÖPR** wurden vom BPR per PERS-Formular über die Beförderungen informiert. Eine Rückmeldung der ÖPR an den BPR ist in Beförderungsfällen nicht notwendig.

Die **Beförderungsurkunden** wurden im Laufe des Monats Oktober überreicht.

Da die anstehenden Beförderungsjahrgänge weiterhin sehr groß sind, wird wahrscheinlich auch in Zukunft bei der Dienstlichen Beurteilung zusätzlich zur Note die **Befähigungsbeurteilung** (Kreuze bei A, B, C, D) als Differenzierungskriterium für die Beförderung innerhalb der Jahrgänge eine entscheidende Rolle spielen. Dabei werden bei gleicher Note ggf. die Kandidatinnen und Kandidaten bei der Beförderung bevorzugt, bei denen das Merkmal „D“ am häufigsten angekreuzt wurde.

### **3 A 14-Ausschreibungsverfahren Mai 2020**

Für die Beförderung im A 14-Ausschreibungsprogramm Mai 2020 stehen für die Gymnasien im Regierungspräsidium Tübingen **50 Stellen** zur Verfügung. Bis zu 10 % der Stellen kommen Lehrkräften außerhalb der Schule zugute (z. B. im Bereich der Seminare, der Universität, des RP, usw.). Die übrigen Stellen wurden unter Beteiligung des BPR prioritär auf die Schulen mit hohem A 13-Anteil („Abmangelverfahren“) bzw. mit einer besonders hohen absoluten Anzahl an A 13-Lehrkräften verteilt. Außerdem sollen Schulen, die in den vergangenen Jahren keine Ausschreibungsstelle bekommen haben, bevorzugt berücksichtigt werden.

#### **Ausgeschriebene Aufgabe**

Neben den Örtlichen Personalräten wirkt auch der BPR Gymnasien gemeinsam mit dem Regierungspräsidium darauf hin, dass der **Arbeitsumfang** der ausgeschriebenen A 14-Stellen vergleichbar ist. Im Ausschreibungserlass heißt es diesbezüglich:

*Der Umfang der ausgeschriebenen Aufgabe ist zu beachten. Keine Oberstudienrätin und kein Oberstudienrat muss mehr als 100 % Leistung erbringen. Eine zusätzliche zeitliche Belastung von einer Stunde als Ausgleich für die Beförderung ist denkbar, ansonsten sind zusätzliche Aufgaben weiterhin über Anrechnungen abzugelten.*

Es geht also nur um eine Aufgabe, nicht mehrere. Diese eine Aufgabe kann im Ausschreibungstext durch die Aufzählung von Teilaspekten konkretisiert werden, es sollen aber nicht Aufgaben aus unterschiedlichen Bereichen (z. B. „Stundenplan“ und „Begabtenförderung“) ausgeschrieben werden. Im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit soll auch der Örtliche Personalrat frühzeitig von der Schulleitung über die Verfahrensschritte und den Ausschreibungstext an der Schule informiert werden (gem. §§ 2, 68 und 70 LPVG). Der BPR hat die Aufgabe darüber zu wachen, dass die Ausschreibungstexte im RP Tübingen vergleichbar sind.

Die **Dauer** der Verpflichtung zur Wahrnehmung einer besonderen Aufgabe ist auf das Ende des Schuljahres begrenzt, in dem die übernommene Aufgabe fünf Jahre wahrgenommen wurde. Zeiten ohne Bezüge hingegen führen zu einer Verlängerung des Zeitraums (vgl. hierzu die Schreiben des Kultusministeriums vom 13.04.2015 sowie vom 20.07.2015, Az.: 14-0311.23/678).

Die Übernahme einer ausgeschriebenen besonderen Aufgabe steht einer **Versetzung** nicht im Wege. Die Schulleiterin oder der Schulleiter der neuen Schule hat im Falle einer Versetzung eine neue besondere Aufgabe mit der Oberstudienrätin / dem Oberstudienrat abzustimmen, die übernommen werden kann. Studienrätinnen und Studienräte können sich im Ausschreibungsverfahren auch auf ausgeschriebene Stellen außerhalb des Regierungsbezirkes bewerben, in dem sie unterrichten. Sofern sie bei einer solchen Bewerbung außerhalb ihres Regierungsbezirkes zum Zuge kommen, wird die Versetzung in der Regel erst zum 01.08. eines Jahres erfolgen. Auch wenn in diesen Fällen die ausgeschriebene Aufgabe erst zum neuen Schuljahr wahrgenommen werden kann, ist die Beförderung der Studienrätin bzw. des Studienrates dennoch zum 01.05. eines Jahres von dem abgebenden Regierungspräsidium durchzuführen.

## **Bewerbungsverfahren und Bewerbergespräche**

Laut LPVG § 71 Abs. 3 hat der **BPR** ein Teilnahmerecht an den Bewerbergesprächen. Dieses Teilnahmerecht hat der BPR aus organisatorischen Gründen mit zwei Ausnahmen an die **ÖPR** delegiert: Nur wenn ein ÖPR-Mitglied im Bewerberkreis ist oder ein Bewerber es beantragt, nimmt der BPR sein Teilnahmerecht selbst wahr und ist zu den Bewerbergesprächen von der Schulleitung rechtzeitig einzuladen. Bewirbt sich nur **ein einziger Bewerber** auf die Stelle, findet also keine „Auswahl unter mehreren Bewerbern“ statt, entfällt das Teilnahmerecht des BPR am Auswahlgespräch.

Die **Rolle der Personalvertretung bei den Bewerbergesprächen** besteht nach Auffassung des BPR nicht darin, nach den Bewerbergesprächen ein Votum zur Bewerberauswahl abzugeben, denn die Bewerberauswahl liegt in der Verantwortung der Dienststellenleitung, nicht der Personalvertretung. Wir raten dem ÖPR deshalb, nicht aktiv in die Bewerbergespräche einzugreifen, also nicht selbst Fragen an die Bewerber zu richten. Die Personalvertretung sollte vielmehr während der Gespräche darauf achten, dass alle Bewerber die Gespräche unter gleichen Rahmenbedingungen führen können, was die Gesprächsführung angeht: gleichartige Fragen für alle Bewerber, Vermeidung unzulässiger Fragen (z. B. Schwangerschaft, Teilzeitbeschäftigung, chronischen Krankheiten, politischer Gesinnung, Religionszugehörigkeit usw.), gleicher Zeitrahmen für alle Gespräche, gleiche freundliche Behandlung usw.

Nach Nr. 10 der VwV "Beförderung zur Oberstudienrätin/zum Oberstudienrat" sind bei der Besetzung von A 14-Stellen im Ausschreibungsverfahren **Bewerbungen von Teilzeitbeschäftigten** genauso wie die von vollbeschäftigten Bewerberinnen und Bewerbern zu behandeln. Es ist auch möglich, eine A 14-Stelle mit zwei Teilzeitkräften (ggf. auch unterhälftig) zu besetzen. Auch die **Belange älterer und schwerbehinderter Lehrkräfte** (§ 164 Abs. 4 Nr. 2 SGB IX; SchwbVwV 5.6) sind zu berücksichtigen.

Sollten sich auf eine Ausschreibungsstelle mehrere Lehrkräfte bewerben, so ist eine **Bewerberübersicht** zu erstellen, in welcher der Zeitpunkt der Verbeamtung auf Lebenszeit bzw. vor 01.04.2009 der Zeitpunkt der Anstellung (bzw. Einstellung bei Lehrkräften im Arbeitnehmerverhältnis) sowie die letzte dienstliche Beurteilung enthalten sein soll. Sofern die Bewerberin oder der Bewerber noch nicht auf Lebenszeit verbeamtet worden ist, ist der Zeitpunkt der Einstellung in den Schuldienst anzugeben. In der Bewerberübersicht sind die Auswählerwägungen plausibel zu dokumentieren. Die Bewerberübersichten sind dem ÖPR, der schulischen BfC und ggf. der Örtlichen Vertrauensperson der Schwerbehinderten mit der Gelegenheit zur Stellungnahme vorzulegen. Danach werden die Bewerberübersichten von den Schulleitungen an das Regierungspräsidium geschickt, das sie dem Bezirkspersonalrat, der Beauftragten für Chancengleichheit und der Bezirksvertrauenspersonen der schwerbehinderten Lehrkräfte am RP vor Entscheidung über die Vergabe der A 14-Stelle zuleitet. Entscheidet sich ein Schulleiter nach einem Vorstellungsgespräch für einen schlechter beurteilten Bewerber, weil dieser seiner Meinung nach im Hinblick auf die speziellen Anforderungen der ausgeschriebenen Stelle (z. B.: ausgeschrieben ist die Aufgabe der Netzwerk-Betreuung) der besser geeignete Bewerber sei, muss er dies gegenüber dem Regierungspräsidium plausibel darstellen.

Es können sich auch **Lehrkräfte im Arbeitnehmerverhältnis** um die ausgeschriebene Stelle bewerben, soweit sie unter Abschnitt 1 der Entgeltordnung Lehrkräfte fallen (sog. „Erfüller“). Wie erstmalig bereits im Ausschreibungsverfahren 2016 können sich auch Lehrkräfte bewerben, die unter Abschnitt 2 Ziffer 1 der Entgeltordnung Lehrkräfte fallen. Hierbei handelt es sich um Lehrkräfte mit abgeschlossenem Lehramtsstudium an einer wissen-

schaftlichen Hochschule, die aufgrund ihres Studiums die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern haben, aber die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis nicht erfüllen (sog. „beste Nichterfüller“).

Die Schulleitung hat einen **schwerbehinderten Menschen** (oder einen mit Schwerbehinderten Gleichgestellten), der sich auf eine ausgeschriebene Stelle unter Mitteilung der Schwerbehinderteneigenschaft beworben hat, zu einem Vorstellungsgespräch einzuladen (§ 165 Satz 2 und 3 SGB IX, Nr. 3.3 der SchwbVwV). Eine Einladung ist nur entbehrlich, wenn dem schwerbehinderten Bewerber offensichtlich die fachliche Eignung für die ausgeschriebene Stelle fehlt (der Bewerber also beispielsweise für ein ausgeschriebenes Fach / eine ausgeschriebene Fächerkombination keine Lehrbefähigung hat). Über Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen sind die Schwerbehindertenvertretung (d. h. die Örtliche Vertrauensperson der Schwerbehinderten) und der Örtliche Personalrat unmittelbar nach Eingang zu unterrichten (§ 164 Abs. 1 Satz 4 SGB IX; Nr. 3.4 der SchwbVwV). Bei Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen hat die Schwerbehindertenvertretung das Recht auf Einsichtnahme in die entscheidungsrelevanten Teile der Bewerbungsunterlagen sowie auf Teilnahme an den Vorstellungsgesprächen der schwerbehinderten und der nicht behinderten Bewerberinnen und Bewerber (§ 178 Abs. 2 Satz 3 SGB IX). Auf Verlangen ist die beabsichtigte Einstellungsentscheidung mit der Schwerbehindertenvertretung in einem Gespräch zu erörtern und im Einzelnen zu begründen. Die Schwerbehindertenvertretung ist an den Vorstellungsgesprächen nicht zu beteiligen, wenn der schwerbehinderte Mensch die Beteiligung ausdrücklich ablehnt (§ 164 Abs. 1 Satz 10 SGB IX). Das allgemeine Beteiligungsrecht der Schwerbehindertenvertretung wird hiervon nicht berührt (§ 178 Abs. 2 SGB IX).

Abweichende **Stellungnahmen** des ÖPR, der Beauftragten für Chancengleichheit (BfC) und / oder der örtlichen Vertrauensperson sind zusammen mit der Bewerberübersicht dem Regierungspräsidium zuzuleiten. Der BPR sollte diese Stellungnahmen zeitgleich ebenfalls erhalten, damit er sie bei seiner Beratung berücksichtigen kann.

Die **BfC** ist bei allen Verfahrensschritten frühzeitig zu beteiligen. Frühzeitig bedeutet gemäß § 4 Abs. 7 ChancenG, dass die BfC an der Entscheidungsfindung gestaltend mitwirken und Einfluss nehmen kann. Nach § 10 Abs. 3 ChancenG hat die BfC ein Teilnahmerecht an allen Vorstellungsgesprächen und sonstigen Personalauswahlgesprächen.

## **Zeitlicher Ablauf**

Die Ausschreibungstexte werden bis zum 6. Dezember 2019 von den Schulleitungen über das Intranet ans RP gemeldet. Am 10. Januar 2020 werden die Ausschreibungstexte in den Schulen ausgehängt und im Internet veröffentlicht. Die Bewerbungsfrist für die Lehrkräfte endet am 31. Januar 2020. Die Bewerbergespräche finden vom 31. Januar bis 6. März 2020 statt. Das RP trifft im April 2020 unter Beteiligung des BPR die

Auswahlentscheidung. Im Laufe des Monats Mai 2020 müssen die Beförderungsurkunden ausgehändigt werden, damit die Beförderung rechtzeitig wirksam wird.

Unter <https://www.lehrer-online-bw.de/Befoerderung> sind **Informationen über die Beförderungsverfahren** abrufbar.

## 4 Umgang des ÖPR mit dem Formular PERS

Der ÖPR erhält bei vom Regierungspräsidium beabsichtigten personellen Maßnahmen (Versetzung, Abordnung, Beförderung, ...) von der Geschäftsstelle des BPR ein **Formular „PERS“**, das auch „Persbogen“ genannt wird. Bei mitbestimmungspflichtigen Maßnahmen, für die der BPR zuständig ist, gibt der BPR dem ÖPR mit dem Persbogen die Möglichkeit, sich zur beabsichtigten Maßnahme zu äußern, da der ÖPR die Lage an der Schule anders einschätzen kann als der BPR. Falls der ÖPR ernsthafte Bedenken gegen eine beabsichtigte Maßnahme hat, sollte er seine nachvollziehbar begründeten Einwendungen dem BPR sehr rasch schriftlich mitteilen (am besten per Mail), damit der BPR sie bei seiner Beratung berücksichtigen kann.

Ist der ÖPR mit der beabsichtigten Maßnahme einverstanden, ist i. d. R. keine Rückmeldung an den BPR notwendig: Erfolgt von Seiten des ÖPR keine Reaktion, gilt dies nach Ablauf der Beteiligungsfrist automatisch als Zustimmung zur beabsichtigten Maßnahme. Ausnahme: Bei Versetzungen ist im Sinne einer möglichst frühen Planungssicherheit für die zu Versetzenden, die ja ggf. einen Umzug oder Hauskauf usw. tätigen müssen, eine rasche **Mitteilung des ÖPR an den BPR** auch dann hilfreich, wenn der ÖPR keine Einwände hat, damit der BPR dem Amt ggf. schnell seine Zustimmung mitteilen kann und die Betroffenen wichtige Entscheidungen frühzeitig treffen können. Bei solchen eilbedürftigen Mitteilungen des ÖPR an den BPR sollten diese vom ÖPR nicht (nur) auf dem Postweg in Papierform an die BPR-Geschäftsstelle gesandt, sondern parallel dazu auch per Mail oder Fax direkt an den BPR-Vorsitzenden geschickt werden, da die Postlaufzeiten teilweise bis zu einer Woche betragen und Post außerdem von der BPR-Geschäftsstelle nicht immer zeitnah an die BPR-Mitglieder weitergeleitet werden kann. Wir sind als BPR wegen der personalvertretungsrechtlichen Beteiligungsfristen auf rasche Rückmeldungen angewiesen. Wir bitten deshalb um Nachricht per Mail an den BPR-Vorsitzenden ([cord.santelmann@rpt.bwl.de](mailto:cord.santelmann@rpt.bwl.de)) oder per FAX an 07473 - 9 567 280. Handelt es sich bei der beabsichtigten Maßnahme um eine zeitlich begrenzte Einstellung unter zwei Monaten (beispielsweise um eine Krankenvertretung) oder auch um eine Beförderung im konventionellen A 14-Verfahren, so dient der Personalbogen lediglich der Information des ÖPR. In der Regel können PERS-Formulare nach zwei Jahren datenschutzgerecht vernichtet werden.

## 5 Online-Beteiligung des ÖPR bei schulinterner Teilnehmerauswahl für Fortbildungen

Die Schulleitungen mussten schon immer den ÖPR im Falle einer schulinternen Teilnehmerauswahl für Fortbildungen gemäß des Mitwirkungsrechts von LPVG § 81, Abs. 1, Nr. 5 beteiligen. Diese Beteiligungspflicht wurde an den Schulen unterschiedlich gehandhabt. Im Sommer 2019 wurde die ÖPR-Beteiligung im Auftrag des Kultusministeriums mit einem **ÖPR-Online-Modul** ins LFB-Online-Verfahren integriert.

Die Schulleitungen wurden vom KM in der letzten Woche der Sommerferien 2019 informiert, dass sie entsprechende **ÖPR-Online-Zugänge** für die Mitglieder des ÖPR einrichten müssen. Sollte dies (z. B. wegen der häufigen Ausfallzeiten des LFB-Online-Systems) noch nicht geschehen sein, empfehlen wir den ÖPR, deswegen auf die Schulleitung zuzugehen.

Das **ÖPR-Online-Modul** ist nach Auffassung des BPR allerdings noch nicht ausgereift. So fehlt zurzeit noch die Möglichkeit, in einer „Historie“ Einblick in die bisherigen Fortbildungsteilnahmen bzw. Anträge auf Teilnahme, die ÖPR-Beteiligungen usw. zu nehmen. Auch ist eine Mailbenachrichtigung an den ÖPR über neue Beteiligungsfälle wünschenswert, damit der ÖPR automatisch informiert wird, dass er tätig werden muss. Nach Auskunft des HPR soll das Online-Modul zeitnah entsprechend weiterentwickelt werden.

Da es sich um ein **wichtiges Beteiligungrecht des ÖPR** handelt (es geht dabei ja auch um künftige Karrierechancen der Lehrkräfte), ist es grundsätzlich zu begrüßen, dass die ÖPR-Beteiligung bei der schulinternen Teilnehmerauswahl durch das Online-Modul sichergestellt wird. Dabei entscheidet der ÖPR nicht darüber, ob eine Lehrkraft an einer Fortbildung teilnehmen darf oder nicht, sondern er äußert sich per „Zustimmung“ oder „Nichtzustimmung“ zum entsprechenden Vorschlag zur Teilnehmerauswahl seitens der Schulleitung. Der ÖPR muss deshalb das gesamte Bewerberfeld der Schule kennen und kann dann erst beraten und beschließen, ob er dem Vorschlag der Schulleitung bezüglich der Teilnehmerauswahl zustimmt oder nicht. Sollten alle an der Fortbildung Interessierten von der Schulleitung zur Teilnahme zugelassen werden, kann der ÖPR diesem Vorschlag i. d. R. auch zustimmen, es sei denn, die massive Zulassung sehr vieler Lehrkräfte zu zeitgleichen Fortbildungen scheint unzumutbare Mehrarbeit für andere Lehrkräfte durch Vertretungsunterricht zu verursachen. Wichtig ist die ÖPR-Beteiligung vor allem aber bei einer von der Schulleitung beabsichtigten **Nichtzulassung** einer oder mehrerer Lehrkräfte zu einer Fortbildung. In diesem Fall muss die Schulleitung dem ÖPR anhand nachvollziehbarer, transparenter Kriterien die Teilnehmerauswahl erläutern.

Zur Vereinfachung des innerschulischen Verfahrens bietet es sich an, wenn ÖPR und



Schulleitung eine **Dienstvereinbarung** zu den Kriterien für die Zulassung zu Fortbildungen bzw. entsprechende Teilnehmerauswahlen und die entsprechende schulinterne Kommunikation zwischen ÖPR und Schulleitung anstreben. Solche Kriterien könnten sein: Zugehörigkeit zur Zielgruppe, rechtzeitige Anmeldung, frühere Teilnahme bzw. Nichtzulassung, ggf. sachlich begründete besondere Dringlichkeit der Teilnahme, angemessene Berücksichtigung des Alters und Geschlechts, bevorzugte Teilnahme Schwerbehinderter usw. Eine ÖPR-interne Arbeitsteilung bezüglich der Beteiligung bzw. Nutzung des Online-Moduls ist über eine ÖPR-interne Geschäftsordnung möglich.

## 6 Internet-Portal des Betriebsärztlichen Dienstes BAD zur Lehrergesundheit

Betriebsärztliche Dienste werden im Schulbereich von der *BAD Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH* geleistet. Auf dem Webportal des BAD

**[www.sicher-gesund-schule-bw.de](http://www.sicher-gesund-schule-bw.de)**

bietet der BAD Unterstützungs- und Beratungsangebote für Lehrkräfte und Schulleitungen rund um die Themen Arbeits- und Gesundheitsschutz.

Unter anderem finden Sie dort:

- **Schulungsangebote** des BAD, die im Rahmen von schulischen Gesundheitstagen genutzt werden können.
- Informationen zur **Arbeitsmedizin** und ein Kontaktformular für individuelle betriebsärztliche Beratung
- FAQ und Informationen zu **Schwangerschaft und Mutterschutz** von Lehrerinnen samt Kontaktformular für die Vereinbarung eines Mutterschutzvorsorgetermins
- Informationen zur **Bildschirmarbeitsplatzvorsorge** und der Finanzierung von **Bildschirmarbeitsplatzbrillen** durch den Arbeitgeber
- Informationen und ein Kontaktformular für Fragen zur **Sicherheitstechnik**
- Kontaktformular für die **Vereinbarung von Terminen**: für den schulischen ASA (Arbeitsschutzausschuss) mit den Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit des BAD bzw. für individuelle ärztliche Vorsorgeuntersuchungen durch den Betriebsarzt

### Hintergrundinfo: Der Arbeitsschutzausschuss (ASA) an der Schule

An jedem Gymnasium muss ein **Arbeitsschutzausschuss** (ASA) gebildet werden. Der ASA berät Themen des Arbeitsschutzes und der betrieblichen Gesundheitsförderung und tagt im Schul- bzw. Kalenderjahr mindestens zweimal. In Anlehnung an § 11 Arbeitssicherheitsgesetz setzt sich der Arbeitsschutzausschuss wie folgt zusammen:

- Dienststellenleiter/in oder Stellvertreter/in (Vorsitz)
- zwei vom Örtlichen Personalrat bestimmte Personalratsmitglieder
- Sicherheitsbeauftragte/r der Schule
- Betriebsarzt/ärztin des BAD
- Fachkraft für Arbeitssicherheit des BAD

**Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit** werden für den Schulbereich vom BAD gestellt. Für eine Arbeitsschutzausschusssitzung unter Teilnahme der Betriebsärztin bzw. des Betriebsarztes und / oder der Fachkraft für Arbeitssicherheit muss leider eine sehr lange Vorlaufzeit von ca. 3 – 4 Monaten berücksichtigt werden.

Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit müssen mindestens an einer ASA-Sitzung pro Jahr teilnehmen. Auf Antrag des ÖPR können Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit zu weiteren Sitzungen hinzugezogen werden. Weitere ASA Sitzungen (über die verpflichtenden hinaus) können auch auf Antrag der GLK oder mindestens zweier ASA-Ausschussmitglieder stattfinden. Die Vertrauensperson der Schwerbehinderten sowie die Beauftragte für Chancengleichheit BfC haben das Recht, an den ASA-Sitzungen beratend teilzunehmen. Bei Bedarf können weitere Personen beratend an ASA-Sitzungen teilnehmen:

- die/der Sicherheitsbeauftragte/r für den äußeren Schulbereich
- Vertreter/innen der Schulaufsicht
- Vertreter/innen des Unfallversicherungsträgers
- weitere Fachleute nach Bedarf

## 7 Stellenwirksame Änderungswünsche

Stellenwirksame Änderungswünsche müssen bis zum üblichen Termin, d. h. bis zum ersten Arbeitstag nach den Weihnachtsferien im Januar 2020 auf dem Online-Portal „STEWI“ (Stellenwirksame Änderungen) unter

**<https://lehrer-online-bw.de>**

beantragt werden. Dies gilt z. B. für Anträge auf:

- Elternzeit
- Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung im Anschluss an die Elternzeit bzw. Mutterschutzfristen
- Altersteilzeit für schwerbehinderte Lehrkräfte (Teilzeitmodell zum 1. Februar eines Jahres bzw. Blockmodell während des Schuljahres, wenn sich das Deputat nicht um mehr als zwei Deputatsstunden verändert)
- Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit
- Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Weitere Informationen finden Sie unter der genannten Internetadresse.

## **8 Information der Arbeitnehmervertretung im BPR: Jahressonderzahlung**

Alle Lehrkräfte im Arbeitnehmersverhältnis ( L.i.A. ), die am 1. Dezember im Arbeitsverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung. Die Jahressonderzahlung ist wie folgt nach Entgeltgruppen gestaffelt und beträgt in E 9 – E 11: 77,66 %, E 12 – E 13: 48,54 %, E 14 – E 15: 33,98 % der Bemessungsgrundlage. Sie wird mit dem Novembergehalt 2019 ausbezahlt. Die Jahressonderzahlung berechnet sich aus dem durchschnittlichen Entgelt der Monate Juli, August und September (ohne Mehrarbeitsstunden). Ist die Einstellung nach dem 31. August erfolgt, wird als Berechnungsgrundlage der erste volle Kalendermonat herangezogen. Maßgeblich ist auch die Entgeltgruppe am 1. September bzw. dem Einstellungstag, wenn das Arbeitsverhältnis später begonnen hat. Die Jahressonderzahlung verringert sich jeweils um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, für den kein Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts bestand. In bestimmten Fällen unterbleibt die Kürzung: z. B. bei Beschäftigungsverbot nach dem Mutterschutzgesetz; während Elternzeit in dem Jahr, in dem das Kind geboren ist; während Zeiten, in denen Krankengeldzuschuss bezahlt wurde, u.s.w.. Ein Ausscheiden zu Jahresbeginn ist unschädlich; auch eine Mindestbeschäftigungszeit ist nicht erforderlich.

## **9 Internetseite der Personalvertretung**

Die Webseite der **Bezirkspersonalräte beim RP Tübingen** finden Sie hier im Internet:  
<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt/Abt7/Interessen/Seiten/default.aspx>

Der **BPR Gymnasien beim RP Tübingen** ist direkt zu erreichen unter der Webadresse:  
<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt/Abt7/Interessen/Seiten/AllgemeinBildendeGymnasien.aspx>

Sie finden dort die **Ansprechpartner des BPR** und die etwa halbjährlich erscheinenden **BPR-Infos**.

Die **Internetseite des Hauptpersonalrats Gymnasien beim KM (HPR)** finden Sie hier:  
[https://hpr.kultus-bw.de/,Lde/Startseite/HPR\\_GYM](https://hpr.kultus-bw.de/,Lde/Startseite/HPR_GYM)

=====

Wir hoffen, dass wir Ihnen mit diesem BPR-Info bei Ihrer Personalvertretungstätigkeit an der Schule wieder eine Hilfe bieten konnten.

Den neu gewählten ÖPR-Mitgliedern wünschen wir für die neue Wahlperiode viel Glück und Erfolg!

Mit kollegialen Grüßen

Cord Santelmann  
*Vorsitzender*

Christine Brohl  
*Stellvertretende Vorsitzende*

Max Biehahn  
Ursula Dingler  
Dieter Grupp  
Regina Hoch-Veser  
Andreas Müller

Bettina Ruff  
Uta Schneider-Grasmück  
Jörg Sobora  
Ingrid Wagenhuber

Christine Vöhringer  
*Bezirksvertrauensperson der schwerbehinderten Lehrkräfte an Gymnasien und ständiger Gast des BPR Gymnasien*